

## Tarifordnung

### für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW, Seite 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 05.07.1983 folgende Tarifordnung beschlossen:

#### § 1

#### Entgeltliche Benutzung

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Entgelte nach den beigefügten Tarifen.
- (2) Für die Erhebung der Entgelte ist die z.Zt. der Veranstaltung gültige Fassung der einzelnen Tarife maßgebend. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung.
- (3) Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Benutzer oder Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Es können auch Genehmigungskarten mit Gebühren- und Zeitaufdruck erworben werden.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse zu überweisen ist.

#### § 2

#### Unentgeltliche Benutzung

Die Benutzung der Sportanlagen der Stadt und der Sportgeräte ist in folgenden Fällen kostenlos:

1. Für die in der Tarifübersicht vorgesehenen Einzelfälle
2. In besonderen Einzelfällen kann der Stadtdirektor von der Erhebung der Benutzungsgebühren absehen.

#### § 3

#### Sonderregelungen für Sporteinrichtungen und Sportgeräte

- (1) Der Transport von Einrichtungsgegenständen (Tische, Stühle, Bänke usw.), Fahnenmasten, Sportgeräten und anderen Gegenständen ist vom Veranstalter durchzuführen.

#### § 4

#### Benutzungszeit

- (1) Die Benutzungszeit der überlassenen Sportanlagen richtet sich nach dem Genehmigungsschreiben der Stadtverwaltung und nach den Belegungsplänen für die einzelnen Sportanlagen.

§ 5  
Zahlungspflichtiger

- (1) Jeweiliger Schuldner der Entgelte ist derjenige, der die Sportstätte anmietet.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01. September 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 12.03.1974, zuletzt geändert am 06.07.1982, außer Kraft.

- 
- \* Tarifordnung geändert durch die „1. Satzung vom 01.02.1985 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983.  
Rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1985.
- \*2 Tarifordnung geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.

**Tarife \*,<sup>2</sup>**  
**für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Münstereifel**

**A NUTZUNGSGEBÜHREN FÜR TRAININGSZEITEN DER SPORTVEREINE**

**I. Hallen**

1. Turn- und Gymnastikhallen

Allgemeine Trainingsgebühren

0,50 Euro je Stunde ab  
20.00 Uhr

2. Dorfgemeinschaftshaus Lethert

Allgemeine Trainingsgebühr

0,50 Euro je Stunde ab  
20.00 Uhr

**II. Sportplätze**

1. Städtische Vereine

Die städtischen Sportplätze sind den städtischen Vereinen unentgeltlich überlassen. Als Gegenleistung übernehmen die Vereine die angefallenen Unterhaltungsarbeiten. Hierfür werden nachfolgend aufgeführte Entschädigungen gezahlt:

RSV Arloff-Kirspenich

1.943,00 Euro

SV Bad Münstereifel-Iversheim (für Platz Iversheim)

1.677,00 Euro

SC Cicero Kalkar für Platz in Bad Münstereifel

2.454,00 Euro

SV Nöthen

1.677,00 Euro

TSV Schönau

1.145,00 Euro

SV Mutscheid

1.841,00 Euro

SC Effelsberg

1.391,00 Euro

SV Houverath

1.186,00 Euro

2. Sonstige Nutzer

Gebühr für eine Veranstaltung (ein Spiel)

10,00 Euro

Gebühr für mehrere Spiele (Turniere)

20,00 Euro

**III. Trainingsbeleuchtungsanlagen**

1. Städtische Vereine

Die Stromkosten der Trainingsbeleuchtungsanlagen werden von den Vereinen unmittelbar getragen.

2. Sonstige Nutzer

Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostensatzes von 50 % zu zahlen.

**IV. Umkleidegebäude**

1. Städtische Vereine

Die Umkleidegebäude werden den städtischen Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung hierfür übernehmen sie die Unterhaltungs-, Reinigungs- und anfallende Bewirtschaftungskosten entsprechend den abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

2. Sonstige Nutzer

Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude je Tag

25,50 Euro

**B. NUTZUNGSGEBÜHREN BEI SPORTVERANSTALTUNGEN**

**I. Hallen**

<u>1. Turn- und Gymnastikhalle und Dorfgemeinschaftshaus Lethert</u>		
a)	Senioren-Sportveranstaltungen durch einheimische Vereine	12,75 Euro
b)	Senioren-Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine	25,50 Euro
c)	Kinder- und Jugendsportveranstaltung	gebührenfrei
d)	Sportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld	5,10 Euro
<b>II.</b>	<b>Sportplätze</b>	
a)	Senioren-Sportveranstaltungen durch einheimische Vereine	gebührenfrei
b)	Senioren-Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine	25,50 Euro
c)	Kinder- und Jugendsportveranstaltung	gebührenfrei
d)	Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine ohne Eintrittsgeld	25,50 Euro
<b>III.</b>	<b>Trainingsbeleuchtungsanlagen</b>	
	<u>1. Städtische Vereine</u>	
	Die Stromkosten der Trainingsbeleuchtungsanlagen werden von den Vereinen unmittelbar getragen.	
	 <u>2. Sonstige Nutzer</u>	
	Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzügl. 50% Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen.	
<b>IV.</b>	<b>Umkleidegebäude</b>	
	<u>1. Städtische Vereine</u>	
	Die Umkleidegebäude werden den städt. Vereinen gegen Übernahme der Unterhaltungs-, Reinigungs- und anfallenden Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt.	
	 <u>2. Sonstige Nutzer</u>	
	Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude	25,50 Euro je Tag
<b>C.</b>	<b>SONSTIGE GEBÜHREN (NUTZUNGEN AUßERHALB DES NORMALEN SPORTBETRIEBES)</b>	
<b>I.</b>	<b>Hallen</b>	
	<u>1. Turn- und Gymnastikhallen</u>	
a)	Veranstaltungen ohne Alkoholausschank	25,50 Euro
b)	Veranstaltungen mit Alkoholausschank	51,10 Euro
c)	Gewerbliche Veranstaltungen	230,00 Euro
d)	Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen sowie Nikolausfeiern, Martinsfeiern, Altenveranstaltungen	gebührenfrei
e)	Sondertraining von Sportgruppen, die nicht dem Landessportbund angehören je Stunde	10,20 Euro
	samstags und sonntags <u>alle</u> je Stunde	15,30 Euro
f)	Training von anerkannten Jugendpflegevereinen	0,50 Euro
	allgemeine Trainingsgebühr je Stunde ab 20.00 Uhr	
	 <u>2. Dorfgemeinschaftshaus Lethert</u>	
a)	Veranstaltungen ohne Alkoholausschank	25,50 Euro
b)	Veranstaltungen mit Alkoholausschank	51,10 Euro
c)	Gewerbliche Veranstaltungen	230,00 Euro
d)	Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen sowie Nikolausfeiern, Martinsfeiern, Altenveranstaltungen	gebührenfrei

e)	Sondertraining von Sportgruppen, die nicht dem Landessportbund angehören je Stunde	10,20 Euro
	samstags und sonntags <u>alle</u> je Stunde	15,30 Euro
f)	Training von anerkannten Jugendpflegevereinen	0,50 Euro
	allgemeine Trainingsgebühr je Stunde ab 20.00 Uhr	
<b>II. Sportplätze</b>		
a)	Veranstaltungen ohne Alkoholausschank	gebührenfrei
b)	Veranstaltungen mit Alkoholausschank	51,00 Euro
c)	Gewerbliche Veranstaltungen	230,00 Euro
d)	Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen	gebührenfrei
e)	Sondertraining von Sportgruppen, die nicht dem Landessportbund angehören	25,50 Euro
f)	Training von anerkannten Jugendpflegevereinen	gebührenfrei
<b>III. Trainingsbeleuchtungsanlagen</b>		
	Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.	
<b>IV. Umkleidegebäude</b>		
	<u>Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude</u>	
a)	anerkannte Jugendpflegevereine	25,50 Euro
b)	sonstige Nutzer	51,00 Euro
<b>V. Schulgebäude Mahlberg</b>		
a)	Sportvereine und Jugendpflegevereine	allgemeine Trainingsgebühr 0,50 Euro je Stunde ab 20.00 Uhr
b)	Sonstige Nutzer	je Stunde 7,65 Euro
<b>VI. Schulgebäude Nöthen</b>		
a)	Sportvereine und Jugendpflegevereine	allgemeine Trainingsgebühr 0,50 Euro je Stunde ab 20.00 Uhr
b)	Sonstige Nutzer	je Stunde 7,65 Euro
<b>VII. Räume im Kindergartengebäude Schönau</b>		
a)	Sportvereine und Jugendpflegevereine	allgemeine Trainingsgebühr 0,50 Euro je Stunde ab 20.00 Uhr
b)	Sonstige Nutzer	je Stunde 7,65 Euro
<b>IX. Werther Tor</b>		
	Pauschale Nutzungsgebühr	51,00 Euro
<b>X. Orcheimer Tor</b>		
	Pauschale Nutzungsgebühr	51,00 Euro

**XI. Schulräume**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Vereine und Gemeinschaften je Stunde ab 20.00 Uhr   | 0,50 Euro    |
| b) Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen sowie Nikolausfeiern, Martinsfeiern, Altenveranstaltungen | gebührenfrei |
| c) Gewerbliche Unternehmen je Stunde   | 10,20 Euro   |

**XII Schulhöfe**

Die Benutzung der Schulhöfe ist kostenlos, dafür müssen von den Benutzern die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten übernommen werden. Entstehen durch die Benutzung der Schulhöfe Bewirtschaftungskosten, so sind diese in voller Höhe zu tragen.